



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas  
5/2013

## In dieser Ausgabe:

- **Vorschlag für Koalitionsverhandlung zum Bundesteilhabegesetz** S. 2

### Aktuelles

- Zur Inklusion gehört respektvoller Umgang - die 10 Benimm-Regeln gegenüber behinderten Menschen S. 3
- Neues Projekt im Landesverband ISL Thüringen e.V. S. 5
- Festzuschuss für Hörgeräte ab November doppelt so hoch S. 6

### Rechtliches

- Senioren dürfen Gehhilfen und Rollatoren im Flur abstellen S. 8
- Krankenkasse muss Sportrollstuhl zahlen S. 9
- Nachbar muss Behindertenparkplatz dulden S. 10

### Regionales

- Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang vor Fahrradmitnahme beim Nahverkehr in Thüringen S. 10

### Für Sie gefunden

- Smart-Fit – Mode für Menschen mit Behinderung in Weimar S. 11
- Meldestelle für Barrieren im Internet S. 11
- Keine Zuschläge bei Ticketkauf für behinderte Bahnkunden S.12

**Herausgeber:** Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes

Leben behinderter Menschen e.V.

Salvador-Allende-Platz 11

07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



## **Vorschlag für Koalitionsverhandlung zum Bundesteilhabegesetz**

Der neue Deutsche Bundestag hat sich nach den Bundestagswahlen am 22. Oktober konstituiert - bereits am 23. Oktober begannen bei der CDU/CSU und der SPD die Koalitionsverhandlungen. Die Initiatoren der Kampagne für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe haben hierfür einen Vorschlag für eine Formulierung zum Bundesteilhabegesetz gemacht.

"In Zusammenarbeit mit den Ländern soll zu Beginn der Legislaturperiode ein Bundesteilhabegesetz außerhalb der Sozialhilfe verabschiedet werden, das sich an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Dabei sollen die Hilfen für behinderte Menschen einkommens- und vermögensunabhängig sowie bedarfsdeckend ge-

staltet, ein Bundessteilhabegeld eingeführt und Expertinnen und Experten behinderter Menschen und ihrer Verbände intensiv und frühzeitig am Gesetzgebungsprozess beteiligt werden." So lautet der Vorschlag, den die Verbände den VertreterInnen der CDU/CSU und der SPD gemacht haben. Der Parteikonvent der SPD hat bereits das Bundesteilhabegesetz als einen wichtigen Punkt für die Verhandlungen benannt, nun hoffen die Verbände, dass im Koalitionsvertrag eine entsprechende Formulierung aufgenommen wird.

"Dabei darf es aber nicht nur um die Entlastung der Kommunen gehen, sondern es müssen auch qualitative Verbesserungen für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen mitten in der Gesellschaft und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention heraus kommen. Alles andere wäre

schlichtweg nicht akzeptabel", erklärte Ottmar Miles-Paul, Koordinator der Kampagne für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe.

"Vor allem hoffen wir, dass sich die zukünftige Bundesregierung und die Landesregierungen bei der Entwicklung eines Bundesteilhabegesetzes auf die Vorschläge des Forums behinderter Juristinnen und Juristen stützt, das im Mai einen Gesetzentwurf zur sozialen Teilhabe vorgelegt hat."

*Quelle: kobinet-nachrichten*

## Aktuelles

### **Zur Inklusion gehört respektvoller Umgang**

Sprachliche Sorgfalt ist nicht nur in den Medien

gefragt, sondern auch im Alltag. So gehört es sich, dass erwachsene Menschen gesiezt werden, egal ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Gehörlose Menschen sollte man nicht als taubstumm bezeichnen, denn sie kommunizieren über die Gebärdensprache. Um Unsicherheiten auszuräumen, hat der Deutsche Knigge-Rat jetzt 10 Tipps für den respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen herausgegeben. Fachkundig beraten wurde er bei der Zusammenstellung dieser Benimm-Regeln von Katja Lüke, die beim PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hessen verantwortlich ist für das Schwerpunktthema Inklusion. "Nichtbehinderte sind im Umgang mit Menschen mit Behinderungen oftmals selbst blind, taub und unbeholfen. Sie reduzieren den Menschen allein auf dessen Beeinträchtigung. Plumpe Neugier, bestürztes Mit-

leid und bevormundende Hilfsbereitschaft sind oftmals die Folgen. Was vielleicht gut gemeint war, ist letztlich verletzend oder diskriminierend", berichtet Katja Lücke.

So ist es im Small Talk tabu, den Gesprächspartner zu fragen, warum und seit wann er eine Behinderung hat. Auch blinde Menschen spüren, wenn sie angestarrt werden. Unhöflich ist es zudem, Menschen mit Behinderungen in der Anrede zu übergehen und stattdessen nur mit der Begleitperson zu sprechen.

"Die Behinderung ist nur ein Merkmal von vielen. Begreifen Sie Andersartigkeit nicht als Makel, sondern als Vielseitigkeit", sagt Katja Lücke. Eine Bemerkung wie "Wie toll, dass Sie trotz Ihrer Behinderung mobil sind" ist genauso unpassend wie "Für eine Frau können Sie aber gut Auto fahren." Raúl Krauthausen betont: "Es nervt mich, wenn andere Leute

denken, ich würde leiden und hätte es ja so schwer im Leben." Der Träger des Bundesverdienstkreuzes und Rollstuhlfahrer hat die Internetseite Leidmedien.de mitbegründet, die Tipps für die Berichterstattung über Menschen mit Behinderungen gibt.

Keine Hemmung braucht man im Umgang mit Menschen mit Behinderungen vor gewohnten Redewendungen zu haben. Zu einer blinden Frau darf man also ruhig "Auf Wiedersehen" sagen. Und der Rollstuhlfahrer stört sich in der Regel nicht daran, wenn man ihn fragt, ob er mit "spazieren gehen" möchte. Generell ist es höflich, Hilfe anzubieten, so ein weiterer Knigge-Tipp. Zur Höflichkeit gehört es aber auch, geduldig auf die Antwort zu warten und es freundlich zu akzeptieren, wenn jemand die Hilfe ablehnt. Denn andernfalls kann aus Hilfsbereitschaft schnell ein Übergriff werden.

## Hier die 10 Benimm-Regeln:

1. Sie können behinderte Menschen direkt ansprechen. Begeben Sie sich auf Augenhöhe im Wort-sinn.
2. Bieten Sie Ihre Unter-stützung an. Warten Sie aber auf eine Antwort, bevor Sie etwas machen.
3. Besonders bei Blinden: Reden Sie lieber zu viel als zu wenig. Im Zweifel jede Handlung kommentieren.
4. Beachten Sie die Distanz-zonen. Respektieren Sie die persönlichen Hilfs-mittel behinderter Men-schen (z. B. Lang-stock, Rollstuhl)
5. Sie dürfen gewohnte Re-dewendungen benutzen.
6. Achten Sie auf Ihre Spra-che: Gehörlose sind nicht „taubstumm“. Der Aus-druck Mongolismus ist nicht nur falsch, sondern auch diskriminierend. Richtig heißt es „Down-Syndrom“ oder „Trisomie 21“
7. Ihr Gesprächspartner ist der behinderte Mensch. Der Dolmetscher spielt nur eine Nebenrolle.
8. Achten Sie auf Blickkon-takt. Schreien Sie nicht. Verwenden Sie keine Kleinkindsprache. Schwer-hörig ist nicht das gleiche wie begriffsstutzig.
9. Keine plumpe Neugier: Fragen Sie nicht nach der

Behinderung. Starren Sie Ihren Gesprächspartner nicht an - gilt auch für Blinde.

10. Betrachten Sie Behinde-rung als ein Merkmal von vielen. Begreifen Sie An-dersartigkeit nicht als Ma-ke!, sonder als Vielseitig-keit.

*Quelle: Paritätischer Wohl-fahrtsverband Hessen*  
[www.paritaet-hessen.org](http://www.paritaet-hessen.org)

## **Neues Projekt im Landesverband ISL Thüringen e.V.**

Der Landesverband „In-teressenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Thüringen e. V. arbei-tet momentan an einem sehr interessanten, von der Aktion Mensch geför-derten, Projekt. Das Pro-jekt „Du hast Recht(e)“ zielt auf den Aufbau neuer, individuell zuge-schnittener Weiterbil-dungsangebote.

Der LV "ISL" in Thürin-gen e.V. weiß, dass Mul-tiplikatorInnen der Be-

hindertenarbeit gern ein gutes und umfassendes Beratungsangebot für ihre Ratsuchenden und Mitglieder ihrer Selbsthilfegruppen anbieten möchten. Die dafür notwendigen Weiterbildungen sind häufig nicht individuell genug. Diese sollen mit diesem Projekt entwickelt werden.

Im Rahmen dieses Projektes erarbeitet der LV „ISL“ in Thüringen e. V. ein modulares Schulungskonzept mit Grund- und Aufbauschulungen. Die Schulungen werden zukünftig sowohl online auf einer e-learning Plattform (<http://duhast-rechte.org/>), als auch in Präsenzseminaren und Hospitationen vor Ort durchgeführt. Die Inhalte richten sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmenden. Auch der zeitliche und inhaltliche Umfang der Weiterbildung wird sich an den persönlichen Bedarfen orientieren.

Das Projekt läuft 3 Jahre und startete mit einer

Fragebogenaktion an MitarbeiterInnen von Vereinen und Selbsthilfegruppen.

Nähere Infos finden Sie unter <http://www.lv-isl-thuerin-gen.de/cms/website.php?id=/de/lvisl/projekte.htm>

## **Festzuschuss für Hörgeräte ab November 2013 doppelt so hoch**

Wer ein neues Hörgerät braucht, hat gut daran getan, noch etwas abzuwarten, denn ab 1. November verdoppelt sich der Zuschuss der Krankenkassen. Und sie zahlen künftig auch die begleitende Nachsorge.

Schwerhörige Kassenpatienten sollten mit der Anpassung eines digitalen Hörgeräts bis Mitte Oktober abwarten, wenn sie nicht unbedingt sofort eine neue Hörhilfe

benötigen. Denn ab 1. November ist der Festbetrag, den die gesetzlichen Krankenkassen als Zuschuss zu einem Hörgerät zahlen, fast doppelt so hoch wie bisher. Darauf weist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hin.

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen habe sich auf einen Betrag von rund 785 statt bisher 421 € geeinigt. Die einzelnen Kassen müssen allerdings mit ihren jeweiligen Vertragspartnern, den einzelnen Hörgeräteakustikern, noch die genaue Höhe aushandeln. Anders als bislang zahlen die Kassen künftig die begleitende Nachsorge zusätzlich - diese war bisher im Festbetrag enthalten.

Ein Hörgerät bekommen Kassenpatienten beim ersten Mal nur auf Rezept, nachdem ein Ohrenarzt sie untersucht hat. Anschließend sollten sie sich bei ihrer Kasse erkundigen, welche Hör-

geräteakustiker Vertragspartner der Kasse sind. Am besten vergleichen sie die Angebote von mindestens zwei dieser Anbieter, rät die Verbraucherzentrale. Ist die Entscheidung auf einen gefallen, legt dieser einen Kostenvorschlag für eine geeignete Hörhilfe vor. Erst wenn die Kasse daraufhin schriftlich zusagt, kann der Patient sicher sein, dass die Kasse den Festbetrag zahlt.

Nach Angaben der Verbraucherschützer liegt es bei den Akustikern, welche Modelle sie als Kassengerät führen. Sie seien verpflichtet, einige Geräte vorzuhalten, deren Preis der Höhe des Festbetrags entspricht. Abhängig vom Hörproblem und persönlichem Bedarf des Versicherten kann die Hörhilfe aber auch deutlich teurer sein. Nur wenn medizinisch erforderlich, zahlt die Kasse auch diese. In der Regel müssen Versicherte außerdem einen

Eigenanteil von 10 € je Gerät zahlen. Für auftretende Reparaturen kommt die Kasse auf.

Quelle:

[www.ksta.de/gesundheit](http://www.ksta.de/gesundheit)

# rechtliches

## Senioren dürfen Gehhilfen und Rollatoren im Flur abstellen



Ein Vermieter darf älteren Hausbewohnern nicht verbieten, Rollatoren (Gehhilfen) im Hausflur abzustellen. Allerdings müssen die Geräte platzsparend zusammengeklappt an einem geeigneten Ort abgestellt

werden. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts Hannover hervor.

Im Fall ging es um eine ältere, gehbehinderte Dame, die in der 1. Etage eines Miethauses wohnt. Um sich außerhalb der Wohnung sicher bewegen zu können, benötigt sie eine Gehilfe ("Rollator"). Die Dame stellte den Rollator unten im Hausflur ab, was der Vermieterin gar nicht passte. Sie meinte, die Hausordnung würde das Abstellen des Rollators verbieten. Außerdem schränke das Gerät die Nutzung des Treppenhauses für die anderen Mieter ein. Sie solle die Gehilfe draußen vor dem Haus abstellen, wie ein Fahrrad.

Dieser Argumentation wollte das Landgericht Hannover nicht folgen. Zwar verbiete die Hausordnung das Abstellen von Fahrrädern und anderer Gegenstände im Hausflur, jedoch gehöre ein Rollator nicht dazu,



meinten die Richter. Rollatoren seien nicht mit Fahrrädern vergleichbar. Rollatoren seien Stützapparate, die älteren, gehbehinderten Menschen Bewegungsfreiheit und Lebensqualität erhalten.

In einem Mehrfamilienhaus muss für Rollatoren ein Abstellplatz ermöglicht werden. Allerdings dürfe ein Vermieter verlangen, dass der Rollator platzsparend zusammengeklappt abgestellt werde.

*Vorinstanz: AG Hannover, Urt. v. 13.05.2005 - 503 C 3987/05*

## **Krankenkasse muss Sportrollstuhl zahlen**

Ein junger Mann (geb. 1984), Rollstuhlnutzer, hat von seinem Arzt Rehabilitationssport verordnet bekommen. Dafür wird ein spezieller Rollstuhl benötigt. Der Kläger reicht den Kostenvoranschlag bei seiner

Krankenkasse ein. Diese lehnt die Leistung ab. Sie sei nicht zur Leistung verpflichtet, da ein Sportrollstuhl nicht zur medizinisch notwendigen Versorgung gehört. Dagegen klagte der junge Mann. Das Sozialgericht Stralsund gibt der Krankenkasse zwar Recht, andererseits hat der Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf einen Sportrollstuhl für den Rehabilitationssport. Der Sportrollstuhl fällt jedoch unter das Recht der Eingliederungshilfe nach SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölf). Die Krankenkasse hätte prüfen müssen, ob ein anderer Sozialleistungsträger zuständig ist. Als Ergebnis hätte sie den Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger weiterleiten müssen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass ihre Mitarbeiter keine ausreichenden Kenntnisse im weiteren Rehabilitationsrecht hätten. Da die Kasse dies versäumt hat, muss sie als erst-

angegangener Träger die Kosten für den Sportrollstuhl übernehmen.

*Sozialgericht Stralsund, Urteil vom 17.12.2012 – Az: S 3 KR 12/10*

### Anmerkung der Redaktion

Hier greift § 14 SGB IX – Zuständigkeitsklärung/ Fristenregelung:

Ist der *erstangegangene Träger* für eine Leistung der beantragten Art gar nicht zuständig, hat er genau 2 Wochen Zeit, den Antrag an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Versäumt er diese Frist, muss er automatisch leisten, egal ob zuständig oder nicht.

### **Nachbar muss Behindertenparkplatz dulden**

Ein Anwohner muss einen Schwerbehindertenparkplatz in der Nähe seines Hauses akzeptieren. Das Koblenzer Verwaltungsgericht

wies die Klage eines Mannes ab, der den Parkplatz seines gehbehinderten Nachbarn beseitigen lassen wollte.  
(AZ: 6 K 569/13.KO)

## regionales

### **Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang vor Fahrradmitnahme**

Rollstühle und Kinderwagen besitzen gegenüber Fahrrädern im Zug immer Vorrang. Dies gilt auch wenn sich eine Fahrradgruppe angemeldet hat. Die Mitnahme von einzelnen Radfahrern oder Gruppen liegt somit im Ermessen des Zugpersonals. Es kann keine Garantie gegeben werden.

Quelle: RegioTakte August  
2013 - Nahverkehrsservice-  
gesellschaft Thüringen mbH

für Sie gefunden

## **Smart Fit-In: Mode für Menschen mit Behinderung in Weimar**

Das Netzwerk Smart Fit-In hat sich zur Aufgabe gestellt, Bekleidung und das textile Umfeld von Menschen mit gesundheitlichen als auch altersbedingten Behinderungen und Einschränkungen mit speziellen neuartigen funktionalen Textilien zu versorgen beziehungsweise die Entwicklung dieser Produkte voranzutreiben. Der Markt für derartige Produkte wächst schon jetzt überproportional und ist eine Herausforderung an die Forscher, Entwickler und insbesondere Produzenten sowie eine Chance zur Entwicklung neuer Märkte, vor

allem für die Bekleidungshersteller.

Am 23. Oktober gab es dazu bereits einen Auftaktworkshop mit richtungsweisenden Vorträgen und Diskussionen.

Am 22. und 23. November 2013 wird es in Elxleben (bei Erfurt) einen ersten Teil des Innovationsforums „Adapted Fashion“ geben. Informationen dazu finden Sie unter <http://adapted-fashion.de/>.

Wer sich über das Netzwerk Smart Fit-In informieren oder sich einbringen möchte, findet unter <http://www.smarttex-netzwerk.de> ganz viele Informationen dazu.

## **Meldestelle für Barrieren im In- ternet**

Es gibt eine Meldestelle für Barrieren im Internet. Dort können behinderte Menschen melden, wenn eine Webseite

nicht barrierefrei ist. Dafür stehen mehrere Wege zur Verfügung: per Post, per Telefon, Fax oder E-Mail, über ein Onlineformular auf der Webseite (Dort kann die Meldung auch mit einem Gebärdensprachvideo erfolgen). Neuester Weg: Das Add-on (Zusatzprogramm) Barriere-Melder für den Browser Firefox.

Die Webadresse lautet:

[www.meldestelle.di-ji.de](http://www.meldestelle.di-ji.de).

Hier gibt es weitere Informationen und alle Kontaktdaten.

## **Keine Zuschläge bei Ticketkauf für behinderte Bahnkunden**

In Thüringen können behinderte Menschen nach Angaben der Deutschen Bahn AG auch künftig im Einzelfall Fahrkarten ohne Preisaufschlag in Nahverkehrszügen lösen. Laut Aussage der Bahn wird der Grundsatz des Vorverkaufs nicht ausge-

hebelt, aber behinderten Reisenden wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Zug eine Fahrkarte zum normalen Preis zu kaufen. Die Regelung gelte vor allem für Blinde, Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer. Es würden aber auch die Bedingungen am Ausgangsort berücksichtigt. Das Zugpersonal sei dahingehend noch mal geschult worden.

*Wir sind gespannt auf eure/Ihre Erfahrungen!*

*Quelle: Mobil mit Handicap*

**Wir wünschen allen Mitgliedern und allen Lesern von SELBSTBESTIMMT eine besinnliche Adventszeit, frohe und friedliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!**



